

IV ZR 95/_50

2463 081

Verkündet
am 11. Oktober 1951
[redacted], Justizangestellter
als Urkundsbehalter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes
=====

In dem Rechtsstreit
des Bauern Wilhelm M [redacted] in K [redacted] Nr. [redacted]
Kreis L [redacted],
Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n
den Angestellten Fritz O [redacted] in E [redacted]
Nr. [redacted],
Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
[redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz,
Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 17. Mai
1949 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 5. März 1948 nahmen die Prüfer M8 [REDACTED] und W [REDACTED] des Landesernährungsamts Nordrhein-Westfalen, Aussenstelle U [REDACTED], auf dem Hof des Klägers eine Betriebsprüfung vor, bei der in seinem Stalle eine Kuh im Gewicht von ca. 450 kg und ein Rind von ca. 350 kg sowie ein Schwein festgestellt wurden, die er bei der letzten Viehzählung nicht angegeben hatte. W [REDACTED] schrieb darauf auf einem vorgedruckten Formular der Viehwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen, Aussenstelle U [REDACTED], eine Einzelanordnung auf, in der der Kläger unter Bezugnahme auf § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 in Verbindung mit den § 21 ff der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 in den geltenden Fassungen aufgefordert wurde, bis zum 8. März 1948 drei Stück Nutztvieh, nämlich eine Kuh ca. 450 kg, ein Rind ca. 350 kg, ein Schwein ca. 25 kg an den Viehhändler Gustav We [REDACTED] in K [REDACTED] abzuliefern.

Der Kläger bestätigte den Empfang dieser Einzelanordnung durch seine Unterschrift und händigte die Kuh und das Rind an den Viehhändler Je [REDACTED] aus. Dieser übergab die Tiere, nachdem Wi [REDACTED] ihm die Genehmigung dazu erteilt hatte, an den Beklagten.

Mit der Klage hat der Kläger vom Beklagten Herausgabe der Kuh, des Rindes und eines inzwischen von der Kuh geworfenen Kalbes verlangt. Er hat zur Begründung des Klagebegehrens vorgetragen, dass er Eigentümer der Tiere geblieben sei. Die Beschlagnahme sei nur zur

- 3 -

Sicherstellung erfolgt. Die Viehwirtschaftsutelle habe auf Grund der Einzelanordnung das Eigentum an dem Vieh nicht auf den Beklagten übertragen können.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, dass er durch einen rechtmässigen Verwaltungsakt das Eigentum an dem Vieh erlangt habe.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und auf die vom Beklagten im Berufungsverfahren erhobene Widerklage den Kläger verurteilt, die durch Vollstreckung des ersten Urteils erlangten Tiere, nämlich eine Kuh und ein Hind, an den Beklagten herauszugeben.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge zur Klage und Widerklage weiter. Er rügt Verletzung des § 286 ZPO und des sachlichen Rechts, insbesondere der §§ 985, 1006, 1007 BGB sowie des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes, der Verordnung über den Warenverkehr und des § 9 des Viehzählungsgesetzes vom 31.10.1938.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist an sich statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegt; sie ist aber nicht begründet.

I. Der Rechtsweg ist zulässig. Der Kläger klagt nach seinem tatsächlichen Vorbringen aus Eigentum. Wie der



Senat im Anschluss an die fast einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum bereits wiederholt ausgesprochen hat, steht die Berufung des Beklagten auf einen zu seinen Gunsten ergangenen Verwaltungsakt gegenüber dem auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts gestützten Klageanspruch der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht entgegen.

II. Im Ergebnis zutreffend hat das OLG angenommen, dass die Einzelanordnung vom 5. März 1948 und die Zuweisung der Tiere an den Beklagten zum Verlust des Eigentums für den Kläger und zum Eigentumserwerb durch den Beklagten geführt hat.

§ 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl 1714) ermächtigte die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft oder die von ihr bestimmten Stellen - die Hauptvereinigung hat durch Anordnung Nr 20 vom 23. September 1939 (LNVBl S 713) ihre Befugnisse insoweit auf die Vierwirtschaftsverbände übertragen -, von den Eigentümern oder Besitzern von Tieren die Ablieferung zu Schlachtzwecken zu verlangen. Die Aufforderung zur Ablieferung hatte durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Mit dem Zugang der Einzelanordnung galten die Tiere als beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hatte gemäss § 23 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl S 1521) die Wirkung, dass über die Erzeugnisse nur nach den Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stelle verfügt werden durfte.

Durch die Verordnung vom 21. Oktober 1943 (EGBl S 576) wurden in Abänderung der bisherigen Fassung des § 10 der Verordnung vom 7. September 1939 die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen ermächtigt, zur Sicherung der Fleischversorgung und eines den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Bestandes an Tieren die Ablieferung von Tieren nicht nur zu Schlachtzwecken, sondern ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck zu verlangen. Dem Tierhalter wurde in dieser Verordnung das Recht des Einspruchs gegen die Auflage der Ablieferung binnen 3 Tagen eingeräumt; der Einspruch sollte keine aufschiebende Wirkung haben; über ihn hatte der Kreisbauernführer endgültig zu entscheiden.

Die gegen den Kläger erlassene Einzelanordnung vom 5. März 1948 stützt sich ausdrücklich auf die Vorschriften der Verordnungen vom 7. September 1939 und 27. August 1939, deren Weitergeltung zu dieser Zeit keinen Bedenken unterliegt. Der Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass diese beiden Verordnungen erst durch § 35 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (GVBl VerWiGeb S 37) und durch die Anordnung des Direktors für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S 161) ausser Kraft gesetzt worden sind. Das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes vom 21. Januar 1948 (GVBl VerWiGeb S 21) hatte den Zweck, die Organisa-

tion des Reichsnährstandes aufzulösen, nicht aber das materielle Bewirtschaftungsrecht aufzuheben, dessen Weitergeltung unter den damaligen besonders kritischen Ernährungsvorhältnissen notwendig war. So hat auch das Gesetz zur Sicherung der Fleischversorgung im Winter 1947/48 vom 3. Oktober 1947 (GVBl VerWiGeb S 5) in seinem § 13 ausdrücklich die bisherigen Bewirtschaftungsvorschriften, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprachen, aufrechterhalten. In § 8 Abs 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist sogar in wesentlicher Verschärfung der bisherigen Bestimmungen angeordnet, dass die zuständige Landesbehörde nichtgemeldetes Vieh entschädigungslos einziehen kann. Hieraus ist eindeutig zu folgern, dass der Gesetzgeber damals nicht den Willen hatte, die bisherigen Grundlagen der Bewirtschaftung ausser Kraft zu setzen, soweit er nicht gleichzeitig ähnliche oder gar noch schärfere Bestimmungen an ihre Stelle setzte.

Das Bewirtschaftungsnotgesetz vom 30. Oktober 1947 (GVBl VerWiGeb 1948 S 5 ff) hat in seinem § 34 zwar die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942, die aber ohne unmittelbare Bedeutung für die hier dem Kläger gegenüber erlassene Einzelanordnung ist, aufgehoben, aber zugleich neue Grundsätze der Bewirtschaftung aufgestellt und dabei auch Beschlagnahmen für zulässig erklärt, auf die nach § 5 die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl S 551) entsprechend angewandt werden sollten. Wenn das Bewirtschaftungsnotgesetz ausdrücklich nur die in seinen

§§ 34, 35 angeführten Rechtsvorschriften ausser Kraft gesetzt hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die dort nicht angeführten Verordnungen vom 27. August und 7. September 1939, die bisher grundlegende Bedeutung für die Bewirtschaftung auf dem Gebiete der Ernährung hatten, einstweilen noch weiter in Kraft bleiben sollten.

Die Einzelanordnung vom 5. März 1948 ist nach Feststellung des Oberlandesgerichts von dem Prüfer Wi des Landesernährungsamtes in Vollmacht des Leiters der Viehwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen, Aussenstelle U, erlassen worden, die in Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit an die Stelle der Hauptvereinigung bzw. des früheren Viehwirtschaftsverbandes Rheinland-Westfalen getreten war. Er ist daher von der gemäss den Verordnungen vom 7. September 1939 und 21. Oktober 1943 zuständigen Stelle erlassen worden.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf das am 5. März 1948 in Kraft getretene Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes. Denn nach den §§ 1 und 8 dieses Gesetzes wurden die Marktwirtschaftsverbände erst zum 30. Juni 1948 aufgelöst und auch die Bestimmungen über die Wirtschaftsverbände blieben bis zum 30. Juni 1948 in Kraft. Das Gesetz zur Überleitung von Befugnissen auf dem Gebiete der Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei vom 7. September 1948 (GVBl VerWiGeb S 91) bestimmt dementsprechend in seinem § 2, dass die Aufgaben und Befugnisse, die auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft bisher Wirtschaftsverbänden zustanden, ab 1. Juli 1948 auf die bewirtschaftenden Stellen

der Länder übergegangen seien. Das Urteil des Deutschen Obergerichts vom 27. April 1949 (LVerw 1949, 385), auf das sich der Kläger beruft, steht dem nicht entgegen; es erwähnt gleichfalls, dass ungeachtet der sofortigen Auflösung der Reichsnährstandsorganisation im übrigen die Auflösung der Wirtschaftsverbände bis zum 30. Juni 1948 hinausgeschoben worden sei. Nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Oberlandesgerichts hat aber nicht die am 5. März 1948 mit sofortiger Wirkung aufgelöste Kreisbauernschaft, sondern die Viehwirtschaftsstelle die Einzelanordnung gegen den Kläger erlassen. Die Viehwirtschaftsstelle, die in Nordrhein-Westfalen nach dem Kriege in das dortige Landesernährungsamt als Teil dieser Behörde eingebaut war, war aber jedenfalls am 5. März 1948 dafür noch zuständig. Die Rechtsgültigkeit der Einzelanordnung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass infolge Auflösung der Kreisbauernschaft mit Wirkung vom 5. März 1948 die Geltendmachung eines Einspruchs durch den Kläger beim Kreisbauernführer rechtlich nicht mehr möglich gewesen wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies überhaupt zur Unwirksamkeit der Anordnung führen könnte. Hier kommt das schon deshalb nicht in Frage, weil die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Einspruch nach § 3 des Auflösungsgesetzes auf die in Frage kommende Landesbehörde übergegangen war.

III. Hiernach ist davon auszugeben, dass die Einzelanordnung vom 5. März 1948 von der Viehwirtschaftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Anwendung noch in Kraft befindlicher gesetzlicher Bestimmungen erlassen

worden ist. Dem Oberlandesgericht ist weiter darin beizutreten, dass die Einzelanordnung vom 5.3.1948 auch im übrigen nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Unwirksamkeit zur Folge haben müssten. Insbesondere sind keine Bedenken daraus herzuleiten, dass es sich um ein vorgedrucktes Formular handelt, auf dem auch die Unterschrift des Geschäftsführers der Viehwirtschaftsstelle B. vorgedruckt war, und das von dem Prüfer Wi. mit seiner Unterschrift nach dem Zusatz "für die Richtigkeit" versehen worden ist. Wi. hat dabei nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Beamter der Viehwirtschaftsstelle und in ausdrücklicher Vollmacht des Behördenleiters gehandelt. Mit seiner Unterschrift kam daher ein wirksamer Verwaltungsakt der Viehwirtschaftsstelle zustande, und es ist unschädlich, dass das Formular auch noch die vorgedruckte Unterschrift des Leiters der Behörde trug. Eine Blankoverfügung in dem Sinne, wie der Senat sie in seinem Urteil vom 12.2.1951 (BGHZ 1,146) für nichtig erklärt hat, liegt daher hier nicht vor. Unerheblich ist schliesslich, ob die Viehwirtschaftsstelle bei Erlass der Einzelanordnung vom 5.3.1948 von ihrem pflichtgemässen Ermessen zutreffenden Gebrauch gemacht hat. Selbst wenn Ermessensfehler vorgekommen sein sollten, so könnte das nur eine im Verwaltungswege geltendzumachende Anfechtbarkeit der Anordnung, nicht aber deren Wichtigkeit zur Folge haben.

IV. Die Einzelanordnung ist nach alledem als rechtswirksam zu behandeln. Sie hat eine Beschlagnahme der Tiere bewirkt. Mit dieser Beschlagnahme und der darin

angeordneten Ablieferung der Tiere an den Viehhändler We[REDACTED] verlor der Kläger das Recht, über die Tiere anderweitig zu verfügen. Dagegen wurde damit ein Verfügungsrecht für die Viehwirtschaftsstelle begründet. Denn Sinn und Zweck der Verordnungen vom 7.9.1939 und 21.10.1943 war, eine andere Verteilung des vorhandenen Viehbestandes zu ermöglichen. Das konnte nur geschehen, wenn entweder der bisherige Eigentümer auf Anweisung der zuständigen Stellen die bezeichneten Tiere selbst an den neuen Eigentümer verkaufterte, oder wenn die Tiere auf Grund der Beschlagnahme abgeliefert und von der Viehwirtschaftsstelle selbst dem neuen Eigentümer zugewiesen wurden. Diesen Weg hat die Viehwirtschaftsstelle gewählt, indem sie Ablieferung der Tiere an den Viehhändler We[REDACTED] verlangte und sie dann dem Beklagten zuwies. Eine solche Zuweisung an den Beklagten ist nach der für das Revisionsgericht bindenden Feststellung des Berufungsgerichts erfolgt. Das Berufungsgericht hat die Zuweisung darin gesehen, dass die dem Landesernährungsamt angegliederte Viehwirtschaftsstelle durch ihren Beamten Wi[REDACTED] den Viehhändler We[REDACTED] angewiesen hat, das Vieh an den Beklagten auszuliefern, wenn dieser entsprechende Einkaufsscheine vorlegte. Dass Wi[REDACTED] dabei auch mit dem Stabsleiter der Kreisbauernschaft Rücksprache genommen hat, wie das Berufungsgericht feststellt, ist unerheblich. Ebenso wenig sind Bedenken

daraus herzuleiten, dass das Berufungsgericht nicht auch ausdrücklich den Zugang dieser Anweisung an den Beklagten festgestellt hat. Es hat sich damit begnügt, dass Wi [REDACTED] den Viehhändler We [REDACTED] von der Zuweisung unterrichtet und dieser sie ausgeführt hat. Daraus hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum geschlossen, dass We [REDACTED] lediglich den Willen des Landesernährungsamts zur Ausführung gebracht hat, und dass damit auch die Zuweisung an den Beklagten wirksam geworden ist. Entscheidend ist, dass die Zuweisung selbst von der Viehwirtschaftsstelle und damit von der dafür zuständigen Stelle ausgegangen ist. Das aber hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt. Mit der Zuweisung und der Auslieferung der Tiere an den Beklagten erwarb er das Eigentum daran. Spätestens mit dem Eigentumserwerb durch den Beklagten hat der Kläger sein Eigentum verloren. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob er sein Eigentum etwa schon mit der Ablieferung an We [REDACTED] [REDACTED] aufgegeben hat, ob es sich bei der Ablieferung an Wellpott zunächst nur um eine Sicherstellung der Tiere gehandelt hat und welche Bedeutung dem Einziehungsantrag im Strafverfahren zukommt. Entscheidend ist, dass mit der Beschlagnahme und der Ablieferung der Tiere ein Verfügungsrecht für die Viehwirtschaftsstelle begründet wurde und dass diese von ihrem Recht zugunsten des Beklagten mit der Wirkung Gebrauch gemacht hat, dass dieser das Eigentum an den Tieren erwarb.

Die Revision erweist sich daher als unbegründet und war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Lersch Ascher Dr. Härtz Johannsen Kregel.